



Angelverein Altenbeken 1977 e.V.

Altenbeken, 13.05.05
Schriftführer

An
alle Vereinsmitglieder
und Gastangler

33184 Altenbeken

1. Vorsitzender: Christian Berg
Alter Kirchweg 15
33184 Altenbeken
Tel.: 05255 2969557

Mail: angelverein.altenbeken@web.de
Internet-Suchbegriff: aa1977ev

Gewässerordnung vom Februar 2007

1. Pachtgewässer

Das vom Angelverein Altenbeken 1977 e.V. gepachtete und befischbare Fließgewässer ist die ‚Beke‘ vom Westausgang der Ortslage ab Mühlenbergbrücke bis zur Brücke am Stadtteil Neuenbeken am Buchholz.

2. Kontrollen

Beim Angeln am Fließgewässer sind der **Fischereischein** und der **Fischereierlaubnisschein** stets mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufscheidern oder Vertretern der Ordnungsbehörden vorzulegen. Dem Aufseher oder jedem Mitglied des Angelvereins Altenbeken 1977 e.V. sind auf Wunsch Fang und Fanggeräte vorzuzeigen sowie jede erforderliche Auskunft zur Angeltätigkeit zu erteilen. Dieses dient ausschließlich dem Schutz des Gewässers und dem Erhalt seiner Tier- und Pflanzenarten.

3. Fanggeräte

Für das **Fließgewässer** ist eine Handangel ab Hakengröße 6 und aufwärts mit einer Schnur ab 0,25mm erlaubt, und für die **Teichanlage** ist eine Handangel zugelassen.

4. Schonzeiten

Die Schonzeiten für Bach und Regenbogenforellen im **Fließgewässer** gelten im Zeitraum vom 20.10 bis 15.03. einschließlich und während jeweils 8 Wochen nach Besatzmaßnahmen (**es besteht Nachfragepflicht**).

5. Jungangler

Jugendliche mit einem gültigen Jugendfischereischein dürfen in Begleitung eines aktiven Mitgliedes des Angelvereins Altenbeken 1977 e.V. mit Fischereierlaubnisschein am Fließgewässer angeln. Beiden zusammen ist nur eine Rute erlaubt.

6. Mindestmaße

Für Bach- und Regenbogenforellen gilt eine Mindestlänge von 25cm. Untermaßige Fische sind lebend wieder einzusetzen. Verangelte, untermäßige Fische sind zu töten und zu vergraben. Teichfische unterliegen den gesetzlichen Mindestmaßen.

7. Fangbegrenzung

Die Fangmenge für Edelfische und Karpfen ist auf 3 Stück pro Kalenderwoche am Teich sowie 3 Stück wöchentlich aus der Beke und insgesamt auf 50 Stück pro Kalenderjahr beschränkt. Jugendanglern steht die halbe Menge zu. **In besonderen Fällen (z.B. Bestandsschutz u. ä.) kann der Vorstand des Angelvereins Altenbeken 1977 e.V. die Fangbegrenzung verändern (es besteht generell Nachfragepflicht).**

8. Fangliste

Jeder Angler ist verpflichtet eine Fangliste mit Fischart und Menge zu führen und diese einem Vorstandsmitglied des Angelvereins Altenbeken 1977 e.V. auszuhändigen (z.B. Jahreshauptversammlung, Abreise).

9. Rücksichtnahme

Auf besonderen Wunsch des zuerst fischenden Anglers ist am Fließgewässer ein Abstand von mindestens 30m einzuhalten, um eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden.

10. Gewässerverschmutzung

Bei Verdacht auf Verschmutzung des Gewässers ist jeder Angler verpflichtet:

- den Vereinsvorstand, das Ordnungsamt, die untere Wasserbehörde oder die Feuerwehr zu verständigen.
- Wasserproben zu entnehmen zu 2-mal 1 Liter in sauberen Gefäßen. Dabei ist die 1. Probe oberhalb der Verschmutzung und die 2. Probe in der Verschmutzung zu entnehmen.

Verendete Fische sind kühl zu lagern und unverzüglich einer Untersuchung zuzuführen. Geräte zur Handhabung sind im Geräteraum der Teichanlage vorhanden (Vorstand benachrichtigen).